

Gemeinde



Schöffland

*Reglement über die
Finanzierung von
Erschliessungsanlagen*

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 Mehrwertsteuer	4
Gebührenanpassung	4
§ 4 Verjährung	4
§ 5 Zahlungspflichtige	5
§ 6 Verzug, Rückerstattung	5
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
B. Erschliessungsbeiträge	5
§ 8 Kosten	5
§ 9 Beitragsplan	6
§ 10 Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 11 Auflage und Mitteilung	6
§ 12 Vollstreckung	6
§ 13 Bauabrechnung	6
§ 14 Zahlungspflicht	6
§ 15 Fälligkeit	7
C. Strassen	7
§ 16 Mindestansätze	7
D. Wasserversorgung	7
I. Erschliessungsbeiträge	7
§ 17 Bemessung	7
II. Anschlussgebühr	7
§ 18 Bemessung	7
§ 19 Zahlungspflicht	8
§ 20 Sicherstellung, Erhebung	8
III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	8
§ 21 Grundsatz	8
§ 22 Bemessung	9
§ 23 Grundgebühr	9
§ 24 Verbrauchsgebühr	9
§ 25 Sonderfälle	9

	<u>Seite</u>
E. Abwasser	9
I. Erschliessungsbeiträge	9
§ 26 Bemessung	9
§ 27 Sanierungsleitungen	9
II. Anschlussgebühr	10
§ 28 Bemessung	10
§ 29 Ersatzbauten, Zweckänderung	10
§ 30 Zahlungspflicht	10
§ 31 Sicherstellung, Erhebung	10
III. Benützungsgebühr	11
§ 32 Grundsatz	11
§ 33 Grundgebühr	11
§ 34 Verbrauchsgebühr	12
F. Gebührenansätze	12
§ 35 Gebührenordnung	12
G. Rechtsschutz und Vollzug	12
§ 36 Rechtsschutz, Vollstreckung	12
H. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
§ 37 Inkrafttreten	12
§ 38 Übergangsbestimmungen	13
Anhang	
Gebührenordnung	14

Die Einwohnergemeinde Schöffland, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich	Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
-----------------	---

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen	Für die Kosten für Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
--	--

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

§ 3

Mehrwertsteuer	¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
----------------	---

Gebührenanpassung	² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex 1998, Stand 1. April 2000 (105,1). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst.
-------------------	--

§ 4

Verjährung	¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.
------------	--

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungs-
pflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rück-
erstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, be-
sondere Ver-
hältnisse, Zah-
lungserleichte-
rungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Verwaltungskosten

§ 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung/Einwohnerrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

II. Anschlussgebühr

§ 18

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁴Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude gilt der Gewerbeansatz.

⁵Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder wird auf der Basis des Netto-Inhaltes festgelegt.

§ 19

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 20

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt in der Regel bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 21

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Sämtliche Kosten der laufenden Rechnung der Wasserversorgung sind zu 100 % über Gebühren zu decken. Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat die Gebühren, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, in maximalen Schritten von 10 - 20 % an.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 22

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens ein Mal jährlich.

§ 23

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers pro m³. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

§ 24

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens ein Mal jährlich.

§ 25

Sonderfälle Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler oder eine Pauschale zu entrichten.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 26

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

§ 27

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 28

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich wie folgt:

- a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
- b) Pro m² Bruttogeschossfläche.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

⁴Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt festgelegt.

⁵Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 50 % reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

⁶Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 29

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 30

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 31

Sicherstellung	¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
Erhebung	² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 32

Grundsatz	¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens ein Mal jährlich. ²Sämtliche Kosten der laufenden Rechnung der Abwasserbeseitigung sind zu 100 % über Gebühren zu decken. Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat die Gebühren, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, in maximalen Schritten von 10 - 20 % an. ³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen. ⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.
-----------	--

§ 33

Grundgebühr	Die Grundgebühr bemisst sich nach a) der Gebäudegrundfläche; b) der entwässerten Hartflächen. Die Grundgebühr gemäss a) wird um 50 % reduziert, wenn das Meteorwasser nicht der Kanalisation zugeleitet wird.
-------------	---

§ 34

Verbrauchs-
gebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴Es wird eine jährliche Minimalgebühr erhoben.

⁵Bei Liegenschaften mit Privatwasserversorgung kann für die Bemessung der Verbrauchsgebühr von der Eigentümerschaft zu ihren Lasten ein Wasserzähler eingebaut werden.

⁶Die Benützungsg Gebühr beträgt 0,7 Promille des Brandversicherungswertes (inkl. Zusatz- und Teuerungszusatzversicherung) für Bauten, die

- über einen Wasseranschluss verfügen, der Verbrauch aber über keine Wasseruhr gemessen wird;
- keinen Wasseranschluss haben.

F. Gebührenansätze

§ 35

Gebühren-
ordnung

Die Gebührenansätze richten sich nach der Gebührenordnung im Anhang.

G. Rechtsschutz und Vollzug

§ 36

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind das Reglement für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 22. November 1999 und die §§ 47 und 48 des Wasserreglements vom 5. Dezember 1988 sowie die §§ 45 bis 63 des Abwasserreglements vom 27. Juni 1988 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 38

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

22. Juni 2001

Der Gemeindeammann:

Rudolf Bolliger

Der Gemeindeschreiber:

Rudolf Maurer

Gebührenanhang

(Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 1994 unterliegen sämtliche Gebühren ab 1. Januar 1995 der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.)

Wasserversorgung

Anschlussgebühr	§ 18 ff			
Bruttogeschossfläche	§ 18 ¹	Wohnen pro m ²	Fr.	18.85
	§ 18 ¹	Gewerbe pro m ²	Fr.	11.55
Mindestgebühr	§ 18 ¹		Fr.	3'145.60
Schwimmbäder	§ 18 ⁵	pro m ³ Inhalt	Fr.	18.85

*
*
*
*

Benützungsg Gebühr	§ 21 ff			
Grundgebühr	§ 23	Nennwert 5 m ³	Fr.	85.—
		Nennwert 7 m ³	Fr.	120.—
		Nennwert 10 m ³	Fr.	170.—
		Nennwert 20 m ³	Fr.	340.—
		- jeder weitere m ³	Fr.	5.70
Verbrauchsgebühr	§ 24	pro m ³	Fr.	1.80
Sonderfälle	§ 25	Pauschale	Fr.	200.—
		bis	Fr.	1'000.—
Entnahme ab Hydrant	§ 24/25			
- Verbrauchsgebühr		pro m ³	Fr.	2.—
- Mindestgebühr			Fr.	50.—

*** gültig ab 1. Januar 2017 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 2016 und in Anwendung von § 32 Abs. 2.

**** gültig ab 1. Januar 2022 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 1. November 2021 (Art. 428) und in Anwendung von § 21 Abs. 2, in Verbindung mit § 32 Abs. 2; (Fr. 1.50).

***** gültig ab 1. Januar 2026 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. August 2025 (Art. 250) und in Anwendung von § 21 Abs. 2, in Verbindung mit § 32 Abs. 2.

Abwasser

Anschlussgebühr	§ 28 ff			
Gebäudegrund- und entwässerte Hartplatzfläche	§ 28 ^{1a}	pro m ²	Fr.	26.20 *
Bruttogeschossfläche	§ 28 ^{1b}	Wohnen pro m ²	Fr.	52.45 *
		Gewerbe pro m ²	Fr.	15.75 *
Schwimmbäder	§ 28 ⁴	pro m ³ Inhalt	Fr.	26.20 *

Benützungsg Gebühr	§ 32 ff			
Grundgebühr	§ 33	a) Gebäudegrundfläche		
		- bis 50 m ²	Fr.	22.— **
		- 51 bis 100 m ²	Fr.	44.— **
		- 101 bis 200 m ²	Fr.	77.— **
		- 201 bis 500 m ²	Fr.	132.— **
		- 501 bis 1'000 m ²	Fr.	242.— **
		- 1'001 bis 2'000 m ²	Fr.	352.— **
		- 2'001 bis 3'000 m ²	Fr.	550.— **
		- 3'001 bis 4'000 m ²	Fr.	880.— **
		- über 4'000 m ²	Fr.	1'320.— **
		b) Entwässerte Hartplatzfläche		
		- bis 50 m ²	Fr.	22.— **
		- 51 bis 100 m ²	Fr.	44.— **
		- 101 bis 200 m ²	Fr.	77.— **
		- 201 bis 500 m ²	Fr.	132.— **
		- 501 bis 1'000 m ²	Fr.	242.— **
		- 1'001 bis 2'00 m ²	Fr.	352.— **
		- 2'001 bis 3'00 m ²	Fr.	550.— **
		- 3'001 bis 4'000 m ²	Fr.	880.— **
		- über 4'000 m ²	Fr.	1'320.— **
Frischwasserverbrauch	§ 34 ¹	pro m ³	Fr.	2.45 **
Mindestgebühr	§ 34 ⁴		Fr.	110.— **

* gültig ab 1. Oktober 2005 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. August 2005 und in Anwendung von § 3 Abs. 2.

** gültig ab 1. Oktober 2007 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. September 2007 und in Anwendung von § 3 Abs. 2.